

Familien-Wegweiser:

Welchen Unterschied macht es, ob Sie miteinander verheiratet sind oder nicht, wenn Sie als Eltern zusammen leben?

	Eheliche Lebensgemeinschaft	Nichteheliche Lebensgemeinschaft
1. Ehegattensplitting	<p>Das Ehegattensplitting wird angewendet bei Eheleuten, wenn sie bei der Einkommenssteuer die Zusammenveranlagung wählen, dadurch ggf. steuerliche Entlastung</p> <p>nähere Informationen Stichwortverzeichnis: Ehegattensplitting</p>	<p>Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft können kein Ehegattensplitting erhalten, da eine steuerliche Zusammenveranlagung nicht möglich ist.</p> <p>Es gilt jedoch: Sollten dem einen Elternteil auf Grund der Lebensgemeinschaft öffentliche Mittel für seinen Lebensbedarf (z.B. ALG II, Sozialhilfe) durch die Behörden versagt werden, und kommt der andere Elternteil für den Lebensbedarf des Partners auf, kann er diese Aufwendungen begrenzt einkommensteuerrechtlich geltend machen.</p>
2. Kindergeld	<p>Bei zusammenlebenden Elternteilen macht es keinen Unterschied, ob sie miteinander verheiratet sind oder nicht. Die Eltern können untereinander festlegen, wer von ihnen das Kindergeld für ihre im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder erhält.</p> <p>nähere Informationen Stichwortverzeichnis: Kindergeld</p>	
3. Steuerliche Freibeträge für Kinder	<p>Jedem Elternteil, egal ob miteinander verheiratet oder nicht, stehen die Freibeträge für Kinder je zur Hälfte zu. D.h. bei verheirateten zusammenveranlagten Ehegatten werden, da sie wie ein Steuerpflichtiger behandelt werden, die doppelten Freibeträge einkommensteuerrechtlich berücksichtigt.</p> <p>Es macht daher für die Höhe der Freibeträge keinen Unterschied, ob die Eltern miteinander verheiratet sind oder nicht.</p> <p>nähere Informationen Stichwortverzeichnis: Steuerliche Freibeträge für Kinder</p>	

	Eheliche Lebensgemeinschaft	Nichteheliche Lebensgemeinschaft
4. Steuerliche Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten	<p>Es macht grundsätzlich keinen Unterschied, ob die Eltern miteinander verheiratet sind oder nicht.</p> <p>nähere Informationen Stichwortverzeichnis: Steuerliche Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten</p>	
5. Kinderwunschbehandlung/ künstliche Befruchtung	<p>Grundsätzlich macht es nach den gesetzlichen Vorschriften keinen Unterschied, ob die Eltern miteinander verheiratet sind oder nicht.</p> <p>Eine bindende Richtlinie der Bundesärztekammer für die Ärzte besagt jedoch:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Grundsätzlich darf nur der Samen des Ehegatten Verwendung finden (homologes System); bei nicht verheirateten Paaren in stabiler Partnerschaft darf dies nur nach vorheriger Beratung durch die bei der Ärztekammer eingerichtete Kommission durchgeführt werden. b) Bei Verwendung fremder Samenzellen bedarf die Anwendung dieser Methoden stets der Zustimmung der Kommission der Ärztekammer. <p>nähere Informationen Stichwortverzeichnis: Kinderwunschbehandlung Stichwortverzeichnis: Kostenübernahme der Krankenkassen</p>	
6. Mutterschutz	<p>Für die geltenden Regelungen zum Mutterschutz macht es keinen Unterschied, ob die Eltern miteinander verheiratet sind oder nicht.</p> <p>nähere Informationen Stichwortverzeichnis: Mutterschutz</p>	
7. Mutterschaftsgeld	<p>Für den Anspruch auf Mutterschaftsgeld macht es keinen Unterschied, ob die Mutter mit dem anderen Elternteil verheiratet ist oder nicht.</p> <p>nähere Informationen Stichwortverzeichnis: Mutterschaftsgeld</p>	

	Eheliche Lebensgemeinschaft	Nichteheliche Lebensgemeinschaft
8. Gesetzliche Krankenversicherung / Pflegeversicherung während der Elternzeit	<p>a) Ehepartner: Während des Mutterschutzes und der Elternzeit bleibt der Ehegatte Mitglied bei einer gesetzlichen Kasse, wenn er dies schon vor dieser Zeit auf Grund einer Versicherungspflicht war.</p> <p>Eine beitragsfreie gesetzliche Familienversicherung ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich.</p> <p>b) Kinder: Für Kinder besteht kein Unterschied, ob die Eltern miteinander verheiratet sind oder nicht, das heißt das Kinder unter bestimmten Voraussetzungen beitragsfrei familienversichert sind.</p> <p>nähere Informationen Stichwortverzeichnis: gesetzliche Krankenversicherung/ Pflegeversicherung</p>	<p>a) Partner: Eine beitragsfreie Familienversicherung ist für den Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft nicht möglich.</p>
9. Elternzeit	<p>Für den Anspruch auf Elternzeit macht es keinen Unterschied, ob die Eltern miteinander verheiratet ist oder nicht.</p> <p>Die Eltern können frei entscheiden, welcher Elternteil die Elternzeit nimmt.</p> <p>nähere Informationen Stichwortverzeichnis: Elternzeit</p>	
10. Erziehungsgeld	<p>Für den Anspruch auf Erziehungsgeld macht es keinen Unterschied, ob die Eltern miteinander verheiratet sind oder nicht.</p> <p>nähere Informationen Stichwortverzeichnis: Erziehungsgeld</p>	

	Eheliche Lebensgemeinschaft	Nichteheliche Lebensgemeinschaft
11. Freistellung zur Pflege bei Erkrankung des Kindes	<p>Für den Anspruch auf Freistellung macht es keinen Unterschied, ob die Eltern miteinander verheiratet sind oder nicht.</p> <p>nähere Informationen Stichwortverzeichnis: Freistellung von der Arbeit zur Pflege kranker Kinder</p>	
12. Elterliche Sorge	<p>Grundsätzlich gemeinsame elterliche Sorge</p> <p>nähere Informationen Stichwortverzeichnis: Elterliche Sorge</p>	<p>Grundsätzlich alleiniges Sorgerecht der Mutter.</p> <p>Gemeinsames Sorgerecht nur, wenn beide Elternteile erklären, dass sie die elterliche Sorge gemeinsam übernehmen wollen .</p> <p>nähere Informationen Stichwortverzeichnis: Elterliche Sorge</p>
13. Entscheidungsbefugnisse der Eltern (das Kind betreffend)	<p>Es macht keinen Unterschied, ob die Eltern miteinander verheiratet sind oder nicht. Es kommt vielmehr darauf an, ob die Eltern das gemeinsame Sorgerecht haben oder nicht.</p> <p>nähere Informationen Stichwortverzeichnis: Entscheidungsbefugnisse der Eltern</p>	

	Eheliche Lebensgemeinschaft	Nichteheliche Lebensgemeinschaft
14. Entscheidungen über ärztliche Behandlungen	<p>Es macht keinen Unterschied, ob die Eltern miteinander verheiratet sind oder nicht. Es kommt vielmehr darauf an, ob die Eltern das gemeinsame Sorgerecht haben oder nicht:</p> <p>a) gemeinsames Sorgerecht der Eltern: grundsätzlich gemeinschaftliche Entscheidung notwendig. Ausnahme, d.h. jeder Elternteil darf allein entscheiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Eil- und Notmaßnahmen - gewöhnliche medizinische Versorgung <p>b) alleiniges Sorgerecht eines Elternteils: grundsätzlich Alleinentscheidungsrecht des sorgeberechtigten Elternteils:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausnahme, d.h. der andere Elternteil darf allein entscheiden: - bei Eil- und Notmaßnahmen <p>nähere Informationen Stichwortverzeichnis: Entscheidungsbefugnisse der Eltern</p>	
15. Familienname des Kindes	<p>Bei gemeinsamem Familiennamen der Eltern zum Zeitpunkt der Geburt erhält das Kind diesen Ehenamen als Geburtsnamen.</p> <p>Bei verschiedenen Nachnamen der Eltern müssen die Eltern gegenüber dem Standesamt durch Erklärung den Geburtsnamen (Name der Mutter oder des Vaters) des Kindes bestimmen</p> <p>nähere Informationen Stichwortverzeichnis; Namensrecht-Familienname des Kindes vor und nach der Geburt</p>	<p>Bei gemeinsamem Sorgerecht müssen die Eltern gegenüber dem Standesamt durch Erklärung den Geburtsnamen (Name der Mutter oder des Vaters) des Kindes bestimmen.</p> <p>Bei alleinigem Sorgerecht eines Elternteils erhält das Kind den Namen dieses Elternteils; es besteht jedoch die Möglichkeit, dass das Kind auf Wunsch beider Elternteile den Namen des anderen Elternteils erhält, wenn der sorgeberechtigte Elternteil dies gegenüber dem Standesamt erklärt</p> <p>nähere Informationen Stichwortverzeichnis; Namensrecht-Familienname des Kindes vor und nach der Geburt</p>

	Eheliche Lebensgemeinschaft	Nichteheliche Lebensgemeinschaft
16. Vorname des Kindes	<p>Für die Bestimmung des Vornamen des Kindes macht es keinen Unterschied, ob die Eltern miteinander verheiratet sind oder nicht. Es kommt vielmehr darauf an, ob den Eltern das Sorgerecht gemeinsam zusteht oder nicht.</p> <p>nähere Informationen Stichwortverzeichnis: Namensrecht: Vorname des Kindes</p>	
17. Wohnberechtigungsschein	<p>Für die Beantragung eines Wohnberechtigungsscheines macht es keinen Unterschied, ob die Eltern miteinander verheiratet sind oder nicht.</p> <p>nähere Informationen Stichwortverzeichnis: Wohnberechtigungsschein</p>	
18. Wohngeld	<p>Verheiratete Eltern bilden zusammen mit ihren Kindern einen Familienhaushalt, für den Wohngeld geleistet wird.</p> <p>nähere Informationen Stichwortverzeichnis: Wohngeld</p>	<p>Unverheirateten Eltern kann nur getrennt Wohngeld geleistet werden. Kinder werden jeweils beim antragberechtigten Elternteil (i.d.R. Mieter) berücksichtigt.</p>

	Eheliche Lebensgemeinschaft	Nichteheliche Lebensgemeinschaft
19. Erbrechtliche Folgen bei Tod eines Elternteils (für den anderen Elternteil)	<p>a) gewollte Erbfolge (z. B. Testament) Wenn Ehegatten einzeln oder gemeinsam ein Testament verfassen, gelten die im Testament angeordneten Bestimmungen. Sollte ein Ehegatte vom anderen enterbt (also im Testament nicht als Erbe eingesetzt) sein, so hat der andere Ehegatte im Falle des Todes des Ehegatten grundsätzlich einen Pflichtteilsanspruch. (§§ 2303, 1931 BGB)</p> <p>b) gesetzliche Erbfolge Sollte kein Testament vorhanden sein, so gilt die im Gesetz (BGB) angeordnete Erbfolge. Diese sieht vor, dass der andere Ehegatte im Falle des Todes des Ehegatten Erbe wird. (§ 1931 BGB)</p> <p>nähere Informationen Stichwortverzeichnis: Erben und Vererben</p>	<p>a) gewollte Erbfolge (z.B. Testament) Hat jedes Elternteil ein eigenes Testament verfasst, so gelten die im Testament angeordneten Bestimmungen. Sollte ein Elternteil im Testament des anderen Elternteils nicht erwähnt worden sein, so hat dieser im Falle des Todes des anderen Elternteils keine erbrechtlichen Ansprüche, auch keinen Pflichtteilsanspruch.</p> <p>b) gesetzliche Erbfolge Sollte kein Testament vorhanden sein, so gilt die im Gesetz (BGB) angeordnete Erbfolge. Diese sieht für den Fall des Todes eines Elternteils keine erbrechtlichen Ansprüche für den anderen Elternteil vor.</p> <p>nähere Informationen Stichwortverzeichnis: Erben und Vererben</p>
20. Erbrechtliche Folgen bei Tod eines Elternteils (für das Kind)	<p>Nach neuem Recht macht es für die erbrechtlichen Folgen bei Tod eines Elternteils keinen Unterschied, ob die Eltern miteinander verheiratet sind oder nicht.</p> <p>nähere Informationen Stichwortverzeichnis: Erben und Vererben</p>	